

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der iks Excellence GmbH
- nachfolgend Excellence genannt -**

I. Präambel

1. Excellence ist ein international in den Sparten Technisches Management, Strategische Beratung und Personalvermittlung tätiges Unternehmen. Für alle in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmern geschlossenen Verträge gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen abgeändert werden können. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers sind selbst bei Kenntnis unsererseits nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Änderungen oder Ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

3. Zahlungen des Auftraggebers werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

II. Vermittlung

1. Grundsatz

Excellence betreibt Vermittlung von Arbeitnehmern ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern.

2. Zustandekommen des Vertrages und Durchführung

- 2.1. Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber Excellence beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und Excellence eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.
- 2.2. Excellence wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vermittelter Person und Auftraggeber zustande kommt.
- 2.3. Excellence verpflichtet sich, alle ihr bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder ihrer Ansicht nach von Bedeutung sein könnten. Excellence

übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit ihr bekannt gewordener und mitgeteilter Informationen.

- 2.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Excellence unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat Excellence einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten.
- 2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Bei Verstoß ist der Auftraggeber zur Zahlung unter Position 3.2 geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließt. Hat Excellence durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.
- 2.6. Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug
- 2.7. Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit von Excellence zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer, erwächst Excellence ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Arbeitnehmer die Stellung nach Vertragsschluss antritt oder nicht.
- 2.8. Die Höhe der Provision beträgt 25 % des vereinbarten Jahresbruttogehalts der vermittelten Person zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat Excellence unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten.
- 2.9. Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Arbeitnehmer. Sie ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung Excellence. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

III. Dienst- und Beraterverträge

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand sind Dienstleistungen, wie z.B. Beratung, die Steuerung und Planung durch Excellence (Auftragnehmer) im Rahmen des im Einzelnen festzulegenden Projekts. Der Leistungsumfang wird gesondert in einer Leistungsbeschreibung schriftlich festgelegt. Excellence ist zu Teilleistungen und -lieferungen jederzeit berechtigt. Die Einhaltung der

Leistungsverpflichtungen der Excellence setzt die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

1.1. Leistungszeit

Leistungsstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Kurzfristige Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen und wegen der er ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt den Auftragnehmer die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht des erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Ein so begründeter Rücktritt oder Verzögerung seitens Excellence führt nicht zu einem Schadensersatzanspruch oder anderweitigen Ansprüchen des Auftragnehmers. Dauert die Leistungsverzögerung mehr als zwei Wochen an, ist Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

1.2. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich Excellence über alle bekannten Umstände, deren Kenntnis für Excellence erforderlich oder zweckmäßig ist um den Auftraggeber ordnungsgemäß zu beraten, richtig und vollständig zu informieren und sonstige notwendigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang sowie kostenlos vorzunehmen.

Diese Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wesentliche Pflichten. Excellence ist daher berechtigt, ohne eigene Nachprüfungen auf überlassene Informationen zu vertrauen.

1.3. Zurückhaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

Sofern Excellence zur Durchführung der vertraglichen Leistungen Unterlagen, Gegenstände oder ähnliches des Auftraggebers übergeben oder zur Verfügung gestellt wurden, so hat Excellence bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber daran ein Zurückbehaltungsrecht.

1.4. Haftung

- 1.4.1. Excellence obliegen gegenüber dem Auftraggeber keine Aufklärungs-, Nachprüfungs- oder Mitteilungspflichten, die über das bei vergleichbaren Beratungsaufträgen übliche Maß hinaus gehen.
- 1.4.2. Excellence wird seine Leistungen nach den Grundsetzungen ordnungsgemäßer Berufsausübungen erbringen, haftet aber unbeschadet der nachfolgenden Absätze für keinen konkreten Beratungserfolg seiner Dienstleistungen. Die Haftung von der Excellence ist im Übrigen gemäß den nachfolgenden Absätzen 1.4.3., 1.4.4. und 1.4.5. beschränkt.
- 1.4.3. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen durch Excellence oder Erfüllungsgehilfen von Excellence haftet Excellence nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Excellence nur für solche Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit von Excellence oder grobe Fahrlässigkeit ihres Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Jegliche Haftung von Excellence im Zusammenhang mit dem Auftrag ist, soweit rechtlich zulässig, auf die Höhe von 25% des an Excellence gezahlten Honorars beschränkt. Dieser Betrag gilt für alle etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Auftrag. Etwaige Schadensersatzansprüche sind zudem auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Excellence übernimmt keine Haftung für die Beratungsleistungen anderer Berater wie z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Auftraggebers.

Schließlich haftet Excellence weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit der Informationen, die Excellence von dritter Seite überlassen wurden. Auch die Haftung für etwaige Schäden oder Nachteile ist ausgeschlossen, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass Excellence vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte oder von Excellence an Dritte weitergegebenen Informationen oder Unterlagen durch die Empfänger oder sonstige Dritte unzulässig verbreitet oder sonst zum Nachteil des Beteiligten verwendet werden.

Etwaige Schadensersatzansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Schadensersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab der schriftlichen Ablehnung einer Ersatzleistung durch Excellence rechtshängig gemacht worden sind und wenn Excellence bei der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistungen auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von Excellence, gegebenenfalls die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

Soweit nach dieser Haftungsvereinbarung eine Haftung von der Excellence ausgeschlossen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Excellence von jedweden Schäden, Kosten und Haftungsansprüchen durch Dritte freizustellen, denen der Excellence sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratungsleistungen für den Auftraggeber ausgesetzt sieht.

- 1.4.4. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich jedoch nach Absatz 1.4.5.
- 1.4.5. Ist die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von Excellence liegen, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendeter Woche auf maximal 5 % des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes. Ist der von der Verzögerung betroffene Auftragswert nicht eindeutig bestimmbar, beschränken sich etwaige Schadensersatzansprüche für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf maximal 1 % des gesamten Auftragswertes. Diese Beschränkung gilt für Schadensersatzforderungen neben und statt der Leistung sowie für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung, wobei das gesetzliche Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag unberührt bleibt. Damit sind sämtliche Ansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit abgegolten; dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird sowie bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

1.5. Rücktritt und Storno

Excellence ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Auftraggeber Informationen oder Materialien, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind, nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig zur Verfügung stellt.

Im Falle des Rücktritts ist der Excellence befugt, das vereinbarte Entgelt unter Abzug ersparter Aufwendungen geltend zu machen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Excellence die geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den Excellence nicht zu vertreten hat, nicht erbringen

kann. Der Auftraggeber ist dann von der Entrichtung des vereinbarten Entgelts befreit; weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.

Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, sofern Excellence sich im Leistungsverzug befindet und die gesetzte Nachfrist schuldhaft überschritten hat. Storniert der Auftraggeber den Auftrag oder nimmt er die Leistung in der vereinbarten Leistungszeit nicht ab, so sind für die von Excellence bis dahin erbrachten Leistungen das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu entrichten. Bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen schuldet der Auftraggeber 80 % des vereinbarten Entgelts, sofern die Stornierung weniger als 3 Wochen vor der vereinbarten Leistungszeit erfolgt ist das volle Honorar ohne Abzug zu zahlen.

1.6. Geheimhaltungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Excellence vorgelegten Konzepte und Angebote vertraulich zu behandeln und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Excellence Dritten zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Angebots übergebenen Unterlagen und Materialien an die Excellence auf Verlangen zurückzugeben; dies gilt insbesondere für den Fall, dass es nicht zum Vertragsabschluss kommt.

Der Auftraggeber und Excellence verpflichten sich, über alle wechselseitig gelieferten Informationen und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und zwar auch über die Dauer der Vertragsbeziehung hinaus.

1.7. Gewerbliche Schutzrechte

Sofern mit Angeboten und Leistungen der Excellence gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte verbunden sind, verbleiben diese bis zu einer Übertragung - sei es des Rechtes selber, sei es des Verwertungsrechts - bei der Excellence. Die Übertragung der vorgenannten Rechte oder der Verwertungsbefugnis bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

IV. Werkverträge, Werklieferungsverträge

1. Vertragsgegenstand

Excellence übernimmt für den Auftraggeber die Durchführung von Beratungs-, und Dokumentationsarbeiten. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

2. Leistungsort

Excellence führt die Arbeiten in ihren Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Auftraggebers durch. Excellence behält sich vor, die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ganz oder teilweise an Drittfirmen zu vergeben.

3. Gewährleistung

- 3.1. Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert Excellence innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 3.2. Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 3.3. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet Excellence nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten Excellence oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.
- 3.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre gerechnet ab Abnahme des Werkes.

4. Haftung

- 4.1. Die Haftung von Excellence, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung, die zur Schädigung geführt hat auf fahrlässigem Handeln beruht.
- 4.2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden.
- 4.3. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gelten insgesamt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 4.4. Werden durch vorsätzliche Handlungen oder durch grobes Verschulden Schäden verursacht, für die Excellence einzustehen hat, so haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten sowohl für Schäden, die gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen Excellence verursacht haben.

5. Verzug, Unmöglichkeit

Gerät Excellence in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Excellence haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

6. Eigentums- und Urheberrechte

- 6.1. Werden im Rahmen der Auftragsausführung von Excellence Verfahren, Software, Planungsunterlagen oder Vorrichtungen hergestellt oder entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben. Excellence behält sich das Eigentum an Ihren Liefergegenständen und Leistungen vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind.
- 6.2. Excellence stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
- 6.3. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung, ist der Auftraggeber auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.
Sofern die Leistung die Entwicklung von Software umfasst, räumt Excellence dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Liefergegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung Excellence und sind gesondert zu vergüten.
- 6.4. Für den Fall, dass Excellence nach Anweisungen Unterlagen erstellt, Konzepte oder Verfahren entwickelt übernimmt sie keine Haftung für eine daraus entstehende

Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber Excellence hierüber unverzüglich unterrichten.

7. Zahlung

Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes (die bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden darf) und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. Excellence wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Excellence. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

9. Rücktritt

Excellence behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung der Excellence auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

V. Allgemeine Regelung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus den nachfolgend mit allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckten Verträgen ergebenden Streitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselverfahren - ist ausschließlich der Hauptsitz. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Excellence ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Stand: 11/2010